

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
Postfach
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 2. Mai 2012

Einführung HRM2; Finanzverordnung (FiV); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen können.

Wir haben uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt positiv zur Einführung von HRM2 geäußert. Die neue Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände regelt die weiteren Details. Wir haben dazu folgende Bemerkungen und Begehren anzubringen:

§ 2

Wir sehen einen Widerspruch in Abs. 2 lit. b zum Abs. 4. Nicht alle Grundstücke des Verwaltungsvermögens, die nicht mehr der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, können dem Finanzvermögen zugeteilt werden. Wenn Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen, gehören sie zum Verwaltungsvermögen, unabhängig davon, ob sie einer öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen oder nicht. Solange solche Grundstücke nicht umgezont werden, können sie keinem anderen Zweck als der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, weshalb eine Zuweisung in das Finanzvermögen nicht korrekt wäre. Der § 2 Abs. 4 ist deshalb entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

§ 3 Abs. 1 lit. e

Hier besteht ein Widerspruch zu § 21. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. e sind Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen. Demgegenüber werden nach § 21 Investitionsausgaben in der Finanzbuchhaltung netto ausgewiesen. Es sind übereinstimmende Regeln aufzustellen.

§ 7 Abs. 1 lit. e

Die Gemeinden müssen hier über einen genügend grossen Spielraum verfügen. Kleinere Grundstücke wie auch kleinere verpachtete Parzellen, die unentgeltlich oder zu

einem geringen Zins verpachtet werden, müssen mit einem Franken bewertet werden können.

§ 8

Die vorgeschlagenen 30 % Mindestkapitalisierung ist eine Grösse, die noch nicht nachhaltig verifiziert werden konnte. Erfahrungen in Pilotgemeinden zeigen, dass diese Bestimmung nochmals überarbeitet werden muss. Eine sinnvolle Regelung der Mindestkapitalisierung kann erst nach einer Analyse der Rechnungsabschlüsse der Pilotgemeinden erfolgen. Wir lehnen den Verordnungstext in dieser Form ab.

§ 9 Abs. 1

Der Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „In der Bilanz werden einander die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Eigenkapital) Bestände gegenübergestellt. Der Kontenplan sieht Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen auf der Passivseite der Bilanz vor.

§ 10 Abs. 1

Die Gliederung des Erfolgsausweises sollte mit den nachstehenden Punkten ergänzt werden:

- d) Ergebnis aus der Investitionsrechnung
- e) Finanzierungserfolg aus ER und IR
- f) Nettovermögen nach Abschluss (insbesondere für Spezialfinanzierungen)

§ 13 Abs. 1 lit. c

Der Ausdruck „Gewährleistungsspiegel“ ist unklar und sollte definiert werden.

§ 16 Abs. 2

Der Verweis auf den § 3 Abs. 1 ist falsch. Richtig ist der § 4 Abs. 1.

Wir gehen davon aus, dass die Wesentlichkeitsgrenze pro Einzelprojekt berechnet wird. So müssen beispielsweise jährliche Strassenunterhaltskosten, verteilt im ganzen Gemeindegebiet, bei der Beurteilung des Investitionsbegriffs pro Strasse aufgeteilt werden können.

§ 18

In den Absätzen 1 und 2 müssen die Limiten analog § 16 Abs. 2 auf „Einzelprojekte“ bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar